

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Verwaltungssenats vom 14.03.2018

Betreff: Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 74 an der Isar zwischen Schützenstraße und westlicher Grundstücksgrenze FINr. 620/7 (Fuß- und Radweg), Änderung der Widmung und Duldung eines vorübergehend hergestellten faktisch öffentlichen Fuß- und Radweges

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

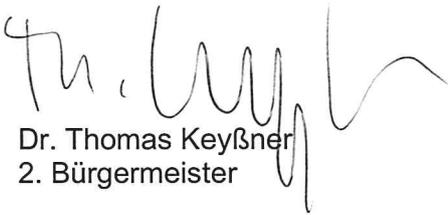
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit 8 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen, insbesondere davon, dass die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 74 wegen der vorgenommenen Widmungsbeschränkung rechtswidrig erfolgt ist, bisher nicht gewidmete Straßenbestandteile hinzugekommen sind und ein abzweigender Fuß- und Radweg zur „Kasernenmitte“ hergestellt worden ist, aber mangels Zustimmung durch den Grundstückseigentümer nicht gewidmet werden kann.
2. Die Eintragung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 74 in das Bestandsverzeichnis wird wie folgt geändert.
 - a) Die im Karteiblatt enthaltene Beschränkung der Benutzung des Weges mit nachstehendem Wortlaut wird aufgehoben:
„Die von den Wegen beanspruchten staatlichen Grundstücke stehen dem Eigentümer (vornehmlich der Staatswasserbauverwaltung) und den von ihm Beauftragten, wie Baufirmen zur Instandhaltung der Isar bzw. Flutmulde nebst Uferschutzstreifen und Hochwasserschutzdämmen und zu Baumaßnahmen aller Art uneingeschränkt zur Verfügung. Erforderlichenfalls ist auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom Baulastträger der Verkehr zu beschränken oder ganz zu sperren. Sträucher und Bäume dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut entfernt werden. Dem Eigentümer und dessen Beauftragten ist die Benutzung des Weges mit Fahrzeugen aller Art, Baugeräten etc. gestatten. Von den Pächtern der Gärten der anliegenden staatlichen Grundstücke FINr. 853, 2582 und 2583 kann der Weg von der Einfahrt bei der Schützenstraße FI.-Km 73,15 bis zum Isarsteg bei der Ostendstraße auf ihre Gefahr mit Fahrrädern und Fahrzeugen bis 1,5 t gegen einen Ausweis des Wasserwirtschaftsamtes Landshut befahren werden. Am Anfang und Ende der bezeichneten Wegstrecke ist vom Baulastträger eine Tafel mit der Aufschrift ‚Befahren des Weges nur den Pächtern der staatlichen Gärten gestattet‘ (aufzustellen).“

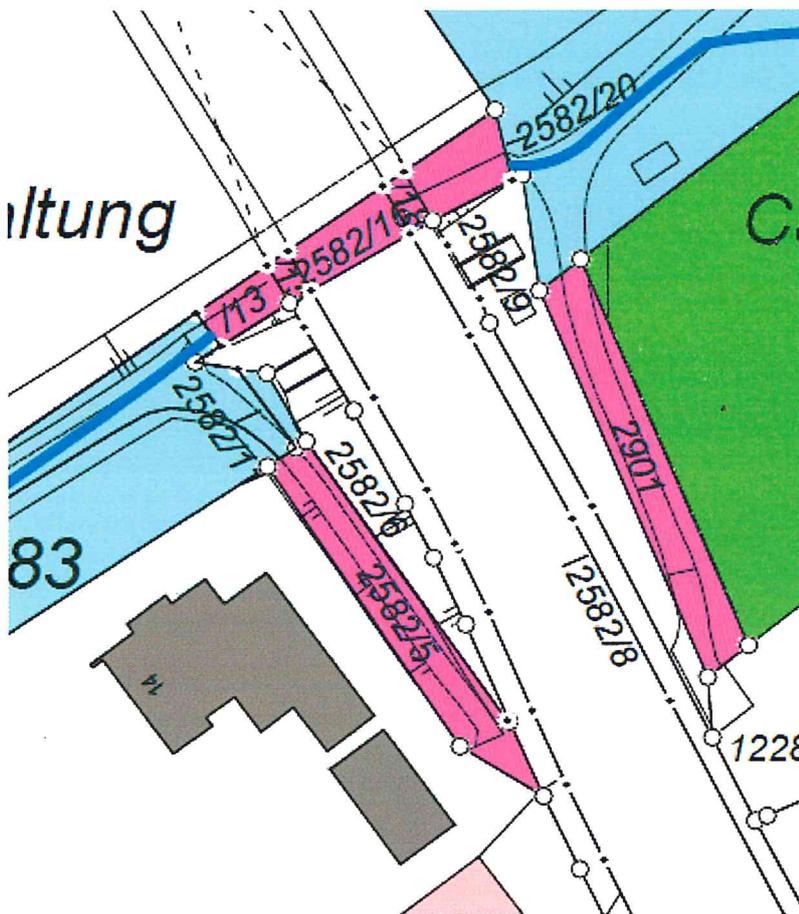
- b) Die im Karteiblatt enthaltene Beschränkung „Fußgänger- und Radfahrerverkehr“ wird mit dem Zusatz „Anlieger frei“ ergänzt.
3. Die im einen Bestandteil dieses Beschlusses Lageplan markierte Verkehrsfläche wird zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 74 hinzu gewidmet. Die Widmungsbeschränkung lautet: Fußgänger- und Fahrradverkehr; Anlieger frei.
 4. Die Benutzung des tatsächlich öffentlichen Weges auf Teilflächen von FINr. 2582/20 und 2899 wird im Umfang des Fußgänger- und Fahrradverkehrs solange geduldet, bis die im Bebauungsplan Nr. Nr. 06-18/1 „Zwischen Ritter-von-Schoch-Straße, Schönaustraße mit Kasernenstraße – mit Teiländerung 06-23 und 06-25/1“ als Fuß- und Radweg festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche hergestellt und entsprechend gewidmet worden ist.

Landshut, den 14.03.2018
STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Keyßner
2. Bürgermeister

Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 74 an der Isar zwischen Schützenstraße und westlicher Grundstücksgrenze FINr. 620/7 (Fuß- und Radweg); Änderung der Widmung und Duldung eines vorübergehend hergestellten faktisch öffentlichen Fuß- und Radweges



(Abb. Unterführung und Zugangs-/Zufahrtsrampen B 299 Kreuzung Konrad-Adenauer-Straße/OD B 299: ■)